

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Juni 2010

Nr. 2010/1189

Olten: Unterschutzstellung des Transformatorenturms Leberngasse 10, GB Nr. 5914

1. Erwägungen

Der Transformatorenturm Leberngasse 10 in Olten wurde 1914 vom renommierten Oltnen Architekten Fritz von Niederhäusern projektiert. Der Bau gehört zu den frühesten Stationen der zweiten Generation, die als Typengebäude von der Elektrizitätswerk Olten-Aarburg AG (EWOA) an mehreren Orten im Einflussbereich des Ruppoldingen Kraftwerks errichtet wurden.

Abgesehen von den entfernten technischen Installationen ist der Transformatorenturm nahezu im Originalzustand erhalten. Der in Back- und Kalksandstein errichtete, verputzte Bau zeigt kräftige, für die Bauzeit typische Heimatstilformen, insbesondere an Treppenaufgang, Dächern und Türen. Das eigentliche Turmgeschoss, von dem die Freileitungen wegführten, ist mittels Eckpilastern repräsentativ ausgezeichnet.

Die Transformatorenstation ist die älteste erhaltene der Stadt Olten. Sie ist von hohem typologischem Wert. Als seltener Zeuge der technischen Entwicklungsgeschichte setzt sie im ehemals gewerblich geprägten Ortsbild am Dünnerkanal einen wichtigen, bauhistorisch aussagekräftigen Akzent. Der Kleinbau steht bereits unter kommunalem Schutz.

Die Eigentümer, die den leer stehenden Transformatorenturm 2002 von den Städtischen Betrieben Olten übernahmen, beabsichtigen nun, ihn zu restaurieren und als Atelier- und Sommerhaus umzunutzen. Im Zuge dieses Umbaus soll die Station unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Transformatorenturm Leberngasse 10 in Olten in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümer und die Stadt Olten sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Transformatorenturm Leberngasse 10, GB Olten Nr. 5914, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz, insbesondere die Gebäudehülle und das äussere Erscheinungsbild. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösigen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Olten Nr. 5914 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/Br) (7)

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Thomas Lack und Anita Rickli Lack, Schürmattweg 42, 4600 Olten (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten